

Übersicht für ärztliche und psychotherapeutische Praxen über die im Rahmen der Videosprechstunde abrechenbaren GOP

WICHTIG: Videosprechstunden nur mit zertifiziertem Videodienstanbieter durchführen.

Fallkennzeichnung	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
88220	Der Behandlungsfall (BHF) ist mit der Symbolnummer (SNR) 88220 zu kennzeichnen, wenn der Kontakt mit dem Patienten in einem Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde stattfindet.

Hinweise:

- Kontaktiert der Patient den Arzt/Psychotherapeuten im Quartal ausschließlich per Video (SNR 88220), werden die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit Zuschlägen gekürzt (Abschlag 20, 25 bzw. 30 Prozent je nach Fachgruppe bzw. um 10 Prozent für die Notfallpauschalen).

Die Anzahl der ausschließlichen Video-Behandlungsfälle (Kennzeichnung mit SNR 88220) ist mit Wirkung vom 1. April 2022 auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des Arztes/Psychotherapeuten beschränkt. Ärzte und Psychotherapeuten können pro Quartal fast jeden dritten Patienten ausschließlich per Video behandeln, ohne dass dieser in die Praxis kommen muss. Bei den übrigen Patienten kann die Videosprechstunde flexibel angewendet werden, wenn mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal erfolgt ist. Ebenso wurde die Leistungsmenge erhöht: Grundsätzlich werden bis zu 30 Prozent der Leistungen, die per Videosprechstunde abrechnungsfähig sind abschlagsfrei vergütet. Die Obergrenze gilt je Gebührenordnungsposition (GOP) und Quartal. Die Obergrenze wird somit je Vertragsarzt gebildet und gilt nicht patientenbezogen. Ausgenommen von der Begrenzungsregelung sind GOP, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind, zum Beispiel Videofallkonferenzen mit Pflegekräften (GOP 01442).

Seit 1. Juli 2022 gilt die Obergrenze von 30 Prozent für alle per Video möglichen Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie (EBM-Kapitel 35), die eine Praxis in einem Quartal abrechnet, und nicht mehr je einzelner GOP, mit Ausnahme der psychotherapeutischen Akutbehandlung (GOP 35152). Damit bezieht sich die Obergrenze künftig prinzipiell auf das Punktzahlvolumen der in einem Quartal von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten abgerechneten GOP des Kapitels 35, die grundsätzlich in der Videosprechstunde möglich sind.

Abschlagshöhe bei ausschließlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen der Videosprechstunde im Behandlungsfall		
Abschlag von 20 %	Abschlag von 25 %	Abschlag von 30 %
<ul style="list-style-type: none"> • Hausärzte • Kinder- und Jugendmedizin • Neurologie/Neurochirurgie • Kinder- und Jugendpsychiatrie/psychotherapie • Psychosomatik/Psychotherapie • Psychiatrie • Schmerztherapie • Strahlentherapie (nur GOP 25214) • Ermächtigte Ärzte 	<ul style="list-style-type: none"> • Gynäkologie • Chirurgie • Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie • Humangenetik • Dermatologie • Innere Medizin • Orthopädie • Urologie • Physikalische und Rehabilitative Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Anästhesie • Augenheilkunde • Hals-Nasen-Ohrenheilkunde • Phoniatrie und Pädaudiologie • GOP 37706 EBM

Videosprechstunde	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten gemäß Anlage 4b und 31b BMV-Ä <ul style="list-style-type: none"> - einmal im BHF - unbekannter Patient = nicht im laufenden Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - zeitlich befristet bis 31.12.2023
01450	Zuschlag Videosprechstunde („Technikzuschlag“) je Arzt-Patienten-Kontakt (Anlage 31b BMV-Ä) <ul style="list-style-type: none"> - begrenzt auf 1.899 Punkte je Arzt im Quartal

HINWEIS: Nur der Arzt/Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz initiiert, erhält den Zuschlag Videosprechstunde (GOP 01450).

Weitere Infos finden Sie unter
<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

Regelhaft sind Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde mit dem Suffix „V“ zu kennzeichnen, Ausnahmen finden Sie in den unten aufgeführten Tabellen.

Letzte Neuerungen im Zusammenhang mit der Videosprechstunde:

Ab 01.12.2022:

Außerklinische Intensivpflege (Abschnitt 37.7 EBM)	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
37700V	Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil A
37706V	Grundpauschale im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der AKI-RL, die über eine Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 der AKI-RL verfügen

Ab 01.07.2022:

Versorgung im Notdienst mit telemedizinischen Leistungen

Notfallpauschalen im organisierten Notfalldienst	
01210V	Notfallpauschale I
01212V	Notfallpauschale II

Bei ausschließlichem Arzt-Patienten-Kontakt in einer Videosprechstunde ist ein Abschlag von 10 Prozent auf die Bewertungen der GOP 01210 und 01212 EBM vorzunehmen.

Beratungsleistung zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01789V	Beratung nach dem GenDG zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mu-RL -nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich
01790V	Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mu-RL -nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich

Berechnung der Zweitmeinung per Videosprechstunde

Für die ärztliche Zweitmeinung gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren sind in Abhängigkeit der Arztgruppe des Zweitmeiners die jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen beim ersten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) **oder APK im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä** einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Erfolgt die ärztliche Zweitmeinung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä, sind zu den jeweiligen arztgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen die GOP 01444 und 01450 berechnungsfähig. Die jeweiligen Abrechnungsvoraussetzungen gelten entsprechend. Bei Durchführung einer Videosprechstunde in Zusammenhang mit der Zweitmeinung gelten die Vorgaben gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 zum EBM: Der Fall ist gegenüber der KV anhand der **GOP 88220** nachzuweisen. Die Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Abs. 5 ist auf 30 % aller Behandlungsfälle des Vertragsarztes begrenzt.

Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01442	Videofallkonferenz mit Pflegekräften gemäß Anlage 31b BMV-Ä - höchstens dreimal im KHF
01670	Einholung Telekonsilium
01671	Telekonsiliarische Beurteilung
01672	Zuschlag für Fortsetzung telekonsiliarische Beurteilung
30210	Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom
30706	Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz
37120	Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 BMV-Ä
37320	Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 BMV-Ä
37400	Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
37550	Fallbesprechung gemäß § 6 KSVPsych-RL
37720	Fallkonferenz gemäß § 12 Abs. 2 der AKI-RL
Verordnungen im Rahmen digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGA)	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01471	Zusatzpauschale Verlaufskontrolle und Auswertung der DIGA somnio

Im Rahmen einer Videosprechstunde sind für die Abrechnung folgende Symbolnummern zu verwenden:

Maximal 30 Prozent der jeweiligen Leistungen (GOP) im Quartal dürfen per Videosprechstunde mit Symbolnummer (SNR) erfolgen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Videosprechstunde grundsätzlich dann nutzen, wenn es bereits einen persönlichen Erstkontakt zur Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gab und aus therapeutischer Sicht kein unmittelbarer persönlicher Kontakt erforderlich ist. Bei bislang unbekanntem Patientinnen und Patienten ist die Videosprechstunde dagegen nicht möglich.

Gesprächsleistungen

SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
03230V	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
04230V	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
04231V	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung
04355V	Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
04430V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
08619V	Beratung gem. Kryo-Richtlinie
08621V	Reproduktionsmedizinische Beratung gem. Kryo-Richtlinie
08623V	Andrologische Beratung gem. Kryo-Richtlinie
14220V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14221V	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
14222V	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson
16220V	Neurologisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)
21216V	Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen
21220V	Psychiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
21221V	Psychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
22220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
22221V	Psychosomatisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
22222V	Psychosomatisch-medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung)
23220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
30708V	Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie

Einzels psychotherapie	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35401V, 35401W	Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 1, Einzelbh.)
35402V, 35402W	Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 2, Einzelbh.)
35405V, 35405W, 35405Y, 35405Z	Tiefenpsychologisch fundierte PT (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)
35411V, 35411W	Analytische PT (KZT 1, Einzelbehandlung)
35412V, 35412W	Analytische PT (KZT 2, Einzelbehandlung)
35415V, 35415W, 35415Y, 35415Z	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie Einzelbehandlung)
35421V, 35421W	Verhaltenstherapie (KZT 1, Einzelbehandlung)
35422V, 35422W	Verhaltenstherapie (KZT 2, Einzelbehandlung)
35425V, 35425W, 35425Y, 35425Z	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)
35431V, 35431W	Systemische Therapie (KZT 1, Einzelbehandlung)
35432V, 35432W	Systemische Therapie (KZT 2, Einzelbehandlung)
35435V, 35435W, 35435Y, 35435Z	Systemische Therapie (Langzeittherapie Einzelbehandlung)

Weitere psychotherapeutische Leistungen (Kapitel 35)	
SNR	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35110V	Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen
35111V	Übende Interventionen als Einzelbehandlung
35112V	Übende Interventionen Gruppe bei Erwachsenen
35113V	Übende Interventionen Gruppe bei Kindern/Jugendlichen
35141V	Vertiefte Exploration
35142V	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde
35152V	Psychotherapeutische Akutbehandlung
35152W	Psychotherapeutische Akutbehandlung mit Bezugsperson
35600V	Standardisierte Testverfahren
35601V	Psychometrische Testverfahren nur bei Erwachsenen
Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11)	
30932V	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)
30933V	Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung)

Zuschläge	
35571V	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition <u>30932</u> und zu den Gebührenordnungspositionen des Abschnittes <u>35.2.1</u> gemäß der Nummer 2 der Präambel zu Abschnitt <u>35.2</u> (wird durch KVWL umgesetzt)
35591V	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35401, 35402, 35411, 35412, 35421, 35422, 35431 und 35432 KZT für Einzeltherapie Hinweis: Dieser Zuschlag muss vom Therapeuten zugesetzt werden!

Folgende GOP sind auch dann bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn aufgrund der Sonderregelungen zur Psychotherapie-Vereinbarung ggf. kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist: **GOP 30932, 35110 bis 35113, 35141, 35142, 35571 und 35591**

Durchführung der Videosprechstunde von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie

Grundsätzlich ist ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zwischen Patient und Therapeut für den Beginn einer Psychotherapie zwingend erforderlich (s. Psychotherapie-Richtlinie). Die im Verlauf der Corona-Pandemie vorübergehend geltende Sonderregelung ist im letzten Jahr ausgelaufen!

Gruppenpsychotherapie per Video (die betroffene GOP ist mit dem entsprechenden Suffix abzurechen)								
GOP	Kürzel	m. Bezugsperson	Rezidivprophylaxe	Rezidivprophylaxe m. Bezugsperson	Häufige Sitzung	Häufige Sitzung mit Bezugsperson	Rezidivprophylaxe häufige Sitzung	Rezidivprophylaxe Video häufige Sitzung m. Bezugsperson
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT, Gruppe)								
35503-35508	V	W			A	T		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (LZT, Gruppe)								
35513-35518	V	W	C	D	A	T	F	G
Analytische Therapie (KZT, Gruppe)								
35523-35528	V	W			A	T		
Analytische Therapie (LZT, Gruppe)								
35533-35538	V	W	C	D	A	T	F	G
Verhaltenstherapie (KZT, Gruppe)								
35543-35548	V	E			A	T		
Verhaltenstherapie (LZT, Gruppe)								
35553-35558	V	W	C	D	A	T	F	G
Systemische Therapie (KZT, Gruppe)								
35703-35708	V	W			A	T		
Systemische Therapie (LZT, Gruppe)								
35713-35718	V	W	C	D	A	T	F	G
Zuschlag KZT (Gruppe)								
35593-35598	V							

Umwandlung von Gruppentherapie in Einzelsitzungen

Werden im Rahmen einer genehmigten Gruppentherapie Einzelbehandlungen notwendig, die nicht beantragt wurden, können diese in einem Verhältnis von einer Einzelbehandlung auf zehn Gruppenbehandlungen ohne besondere Antragstellung durchgeführt werden. Dabei sind die Einzelbehandlungen dem genehmigten Kontingent der Gruppenbehandlungen hinzuzurechnen (siehe § 11 Absatz 7 Psychotherapie-Vereinbarung).

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung				
GOP	Kennzeichnung i. R. d. Videosprechstunde	Mit Bezugsperson	Häufige Sitzung	Häufige Sitzung mit Bezugsperson
35173-35178	V	W	A	T

Weitere Informationen für Psychotherapeuten:

https://www.kbv.de/html/1150_57682.php

Weitere GOP im Zusammenhang mit Videosprechstunden

Die Erstbescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde ist weiterhin möglich – für bis zu sieben Kalendertage und für Patienten, die nicht bekannt sind, bis zu drei Kalendertage. Für den Fall der Folgebescheinigung einer AU per Videosprechstunde wurde in § 4 Absatz 5 Satz 4 vereinbart, dass diese zulässig ist, wenn bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. Für das Zusenden der Bescheinigung kann eine Portopauschale abgerechnet werden (Muster 1: GOP 40128 oder Muster 21: GOP 40129).

GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
40128	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 1 an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
40129	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

Die Notwendigkeit zur Ausstellung einer AU-Bescheinigung bzw. einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes muss i. R. einer Videosprechstunde festgestellt und die Bescheinigung per Post an den Patienten bzw. die Bezugsperson geschickt werden.

Leistungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Konsilien gemäß Telekonsilien-Vereinbarung

GOP	Kurzbeschreibung
01670	Zuschlag im Zusammenhang mit den Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen für die Einholung eines Telekonsiliums, zweimal im Behandlungsfall
01671	Telekonsiliarische Beurteilung einer medizinischen Fragestellung, einmal im Behandlungsfall
01672	Zuschlag zur GOP 01671 für die Fortsetzung der telekonsiliarischen Beurteilung, je weitere vollendete 5 Minuten, bis zu dreimal im Behandlungsfall

Ein Telekonsilium wird definiert als zeitgleiche bzw. zeitversetzte Kommunikation zwischen einem einholenden Arzt/Zahnarzt und einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt mittels elektronischen Austausches der patientenbezogenen, medizinischen Fragestellung sowie der sonstigen, für die telekonsiliarische Beurteilung dieser medizinischen Fragestellung relevanten Patienteninformationen. Die Kommunikation umfasst sowohl die Übermittlung der Fragestellung sowie deren Beantwortung. Ein ausschließliches Telefonat stellt kein Telekonsilium im Sinne der Telekonsilien-Vereinbarung dar. Bei Bedarf kann das Telekonsilium auch in Anwesenheit des Patienten stattfinden. Ein Telekonsilium im Rahmen dieser Vereinbarung setzt in der Regel voraus, dass eine patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung vorliegt, die außerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt eingeholt wird, innerhalb dessen Fachgebiet die patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung liegt, oder eine besonders komplexe medizinische Fragestellung vorliegt, die innerhalb des Fachgebietes des behandelnden Arztes/Zahnarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt/Konsiliarzahnarzt desselben Fachgebietes eingeholt wird. Ein Videokonsilium ist ein zeitgleiches Telekonsilium zwischen zwei Ärzten/Zahnärzten mittels eines Videodienstes. Es dürfen hierfür ausschließlich Videodienste für Videokonsilien, die die Anforderungen an die Videodiensteanbieter gemäß den Regelungen der Anlage 31b zum BMV-Ä bzw. Anlage 16 zum BMV-Z erfüllen, genutzt werden. Im Sinne der Vereinbarung ist ein Videokonsilium unter Anwesenheit eines Patienten keine Videosprechstunde.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit den Buchstabenkennzeichnungen auch das Symbolnummernverzeichnis auf unserer Internetseite unter dem Link [Symbolnummernverzeichnis | KVWL](#)

Eine Übersicht über die im Rahmen der Videosprechstunde abrechenbaren Leistungen finden Sie auch unter dem Link:

https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde_uebersicht_Verguetung.pdf